

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2022	Bevern, den 19.12.2022	Nr. 5
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
19	2. Änderungssatzung Vergnügungssteuersatz des Flecken Bevern vom 24.10.2022	101
20	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 29.11.2022	102
21	Satzung des Flecken Bevern über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser in Lobach und Dölme vom 08.12.2022	113
22	Satzung des Flecken Bevern über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Grillplatz Bevern vom 08.12.2022	116
23	Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern vom 15.12.2022	119
24	6. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung) vom 15.12.2022	124
25	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 15.12.2022	126
26	Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern vom 15.12.2022	128

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung des Flecken Bevern

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 24.10.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung vom 04.01.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Steuersätze

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz des Einspielergebnisses. 10 v.H.

II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bevern, 24.10.2022

Flecken Bevern

L.S.

gez. Dörrier
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunal-
abgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn**

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588), und des § 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

Die Gemeinde Negenborn erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der Gemeinde Negenborn hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zweitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung.
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleitungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
4. zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randstreifen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),

- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere Busbuchten und Bushaltestelle) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind
 - h) niveaugleiche Mischflächen
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 6. den Ausgleich oder den Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft.
 7. die Fremdfinanzierung,
 8. die Kosten der Gemeinde Negenborn für die Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde Negenborn ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Die Gemeinde Negenborn informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.

§ 4 Aufwandspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde Negenborn kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.
- (2) Bei der Aufwandsspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit den Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
4. die Gehwege oder eines Teils von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
5. die Radwege oder eines Teils von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines Teils von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
7. die Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Parkflächen
10. die Grünanlagen
11. die niveaugleichen Flächen

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

§ 5 Anteil der Gemeinde Negenborn und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Negenborn trägt von dem Gesamtaufwand vorab einen Anteil von 15 v.H. Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt sie außerdem den Anteil des Aufwandes, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder der Gemeinde Negenborn entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Unter Abzug der von der Gemeinde Negenborn zu tragenden Anteile i.S.v. Abs. 1 beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem **Anliegerverkehr** dienen einschl. verkehrsberuhigter Wohnstraßen 75 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit **starkem innerörtlichem Verkehr**
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschl. Busbuchten und Bushaltestellen 50 %
 - b) für Beleuchtungseinrichtungen 50 %

- c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
- d) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen
als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
- e) für Parkflächen (auch Standspuren) 65 %
- f) für niveaugleiche Mischflächen 40 %
- g) für kombinierte Rad- und Gehwege 55 %

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr** dienen,

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Haltebuchten einschl. Busbuchten und Bushaltestellen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, 40 %
- b) für Beleuchtungseinrichtungen 40 %
- c) für rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
- d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen
als Bestandteil der der öffentlichen Einrichtung 50 %
- e) für Parkflächen (auch als Standspuren) 60 %
- f) für kombinierte Rad- und Gehwege 45 %

4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
- b) die dem Anliegerverkehr und sonstigem Verkehr dienen 50 %
- c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 40 %

5. bei Fußgängerzonen 60 %

- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes im Sinne von § 5 Abs. 1 verwendet.
- (4) Die Gemeinde Negenborn kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abweichend von Absatz 2 durch ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtungen oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors

nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschl. der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplans
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktor für Baugrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Nieders. Bauordnung (NBauO), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendetet 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder Teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 2)

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegende vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebieten i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Pos- und Bahnhofsgebäude. Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch einen Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO); Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder der Sondergebieten von § 11 BauNVO liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten so genutzt werden, 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.), was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden, 1,0
 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschl. der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

- | | | |
|-----|---|-----|
| | mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) | |
| e) | auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen, Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 2 a) | 1,5 |
| f) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhanden Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2a) | 1,5 |
| g) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhanden Vollgeschoss, | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhanden Vollgeschoss, | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung für die Restfläche gilt Nr. 2 a) | 1,0 |

§ 9 Vorteilsbemessung in Sonderfällen

Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 6 gewerblich genutzt werden und für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandspaltungsbeschluss.
- (3) Bei Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer*in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümer*in der oder die Erbbauberechtigte/r beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer*innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- oder Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftigen Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für die Vorausleistungen.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde Negenborn kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ablösung

- (1) Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor der Entstehung Beitragspflicht abgelöst werden. Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 Abs. 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach der Maßgabe der §§ 5 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Negenborn die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde Negenborn kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat die Beitragspflichtige bzw. der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Negenborn schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen. Geändert oder beseitigt werden.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasste Stelle der Gemeinde Negenborn bzw. der Samtgemeinde Bevern die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 16 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 2. entgegen § 16 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Negenborn an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert
 3. entgegen § 17 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 17 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11.02.2011 außer Kraft.

Negenborn, den 29.11.2022

L.S.

gez. Ahrens
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor

Satzung

des Flecken Bevern über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser in Lobach und Dölme

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 579), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Flecken Bevern unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser in Lobach und Dölme als öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten in Lobach und Dölme. Die Einrichtungen stehen den Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen aus dem Flecken Bevern für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke sowie Privatpersonen aus dem Flecken für Familienfeiern oder ähnliche Anlässe zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Die Einrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen errichtet und ausgestattet worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Durch Anmeldung zur Nutzung der Einrichtungen wird diese Satzung einschließlich der Benutzungsordnung (§ 4) anerkannt. Die Satzung mit der Benutzungsordnung ist für alle Besucher der Dorfgemeinschaftshäuser verbindlich.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung und Reservierung erfolgen bei den vom Flecken beauftragten Personen. Die Anmeldung kann nur durch eine volljährige Person vorgenommen werden, die für die Nutzung verantwortlich und für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter der Einrichtung vereinbar ist, so entscheidet der/die Gemeindedirektor/in im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in über die Vergabe.
- (3) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung wird nach dem Nutzungstermin gemäß Nutzungsvertrag erhoben und ist innerhalb von 7 Tagen an die Samtgemeindekasse Bevern zu überweisen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen der Benutzungsordnung werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

1 Dorfgemeinschaftshaus Lobach

Gemeinschaftsraum und Küchenbenutzung (inkl. Reinigungspauschale)	140,00 Euro
Für Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer bis zu 3 Stunden	70,00 Euro

2 Dorfgemeinschaftshaus Dölme

Gemeinschaftsraum und Küchenbenutzung (inkl. Reinigungspauschale)	120,00 Euro
Für Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer bis zu 3 Stunden	60,00 Euro

- (2) Gebührenfrei bleibt die alleinige Benutzung der Gemeinschaftsräume für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Dorfgemeinschaftshäuser mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem/der Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser und die Ausstattungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem/der Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Alle Räume sind nach der Nutzung zu reinigen:
 - Fußböden sind besenrein zu hinterlassen,
 - Oberflächen sind abzuwischen und
 - benutztes Geschirr ist abzusputzen.
- (4) Die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte sind nach der Nutzung auszuschalten.
- (5) Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Am Ende jeder Nutzung ist die verantwortliche Person verpflichtet, die Toiletten zu inspizieren und etwaige Mängel zu beseitigen.
- (6) Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
- (7) Die Ausstattungsgegenstände müssen an den dafür vorgesehenen Stellen aufbewahrt werden.
- (8) Die Dorfgemeinschaftshäuser müssen spätestens am nächsten Tag gereinigt und in sauberem Zustand in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde bis zum vereinbarten Zeitpunkt wieder übergeben werden.
- (9) Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus gilt Rauchverbot gem. dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz.
- (10) Vor Beginn einer Veranstaltung muss das Inventar von dem/der Beauftragten der Gemeinde übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände sind zu ersetzen.
- (11) Die Verwendung offener Flammen wie z. B. Kerzen ist nur in dafür vorgesehenen, schützenden Behältnissen gestattet.

Dorfgemeinschaftshaus Lobach

Die Nutzung der in der Küche vorhandenen Zapfanlage ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern einzuhalten.

§ 6
Haftung

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Dorfgemeinschaftshaus oder den Ausstattungsgegenständen durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde zu melden.

- (2) Die Nutzer stellen den Flecken Bevern von allen Schadensersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergeben, frei.
- (3) Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 7
Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen sind die Nutzer auf Verlangen der/des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder die/der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen für die Benutzung des Gemeinschaftshauses und der Küche in der ehemaligen Schule in Bevern, Ortsteil Lobach und für die Benutzung des Gemeinschaftshauses und der Küche in der ehemaligen Schule in Bevern, Ortsteil Dölme vom 01.05.2003 außer Kraft.

Bevern, 08.12.2022

F l e c k e n B e v e r n

L.S.

gez. Dörrier
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor

S a t z u n g

des Flecken Bevern über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Grillplatz Bevern

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 579), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

1. Der Flecken Bevern unterhält den Grillplatz, bestehend aus Grillhütte einschließlich Toilette, Grillunterstand und Außenflächen als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung soll den Nutzern zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Der Grillplatz ist mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Der Grillplatz steht den Einwohner des Flecken Bevern sowie den Vereinen, Gruppen, Verbänden, Organisationen, Schulen, etc. zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
4. Durch Anmeldung auf Benutzung des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt. Die Satzung ist für alle Besucher des Grillplatzes verbindlich.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung und Reservierung erfolgt bei den von der Gemeinde beauftragten Personen. Die Anmeldung kann nur durch eine volljährige Person vorgenommen werden, die für die Nutzung verantwortlich und für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
2. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
3. Bei der Anmeldung ist die Benutzungsgebühr und die Kautions unverzüglich per Überweisung an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.
4. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr bei Nichtbenutzung der Grillhütte erfolgt nicht.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

1. Die Benutzungsgebühr beträgt

für Tagesveranstaltungen	60,00 €
für Mehrtagesveranstaltungen	
Grundbetrag für den ersten Tag	60,00 €
für jeden weiteren Tag	50,00 €
für Tagesveranstaltungen der Schulen Bevern und Negenborn	20,00 €

§ 4

Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, den Grillplatz und die Gebäude mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragen der Gemeinde umgehend zu melden.
2. Der Grillplatz, die Gebäude und die Ausstattungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem Beauftragen der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Grillplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
4. Die Nutzer verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) bei Verwendung einer offenen Feuerstelle eine Genehmigung von der Samtgemeinde Bevern eingeholt wird,
 - b) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - c) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
 - d) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - e) beim Verlassen des Grillplatzes in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sind,
 - f) die Ausstattungsgegenstände an den dafür vorgesehenen Stellen aufbewahrt werden,
 - g) die Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt wird,
 - h) der Grillplatz einschließlich Gebäude spätestens am nächsten Tag gereinigt und in sauberem Zustand in Absprache mit dem Beauftragen der Gemeinde bis 10.00 Uhr wieder übergeben wird.

§ 5

Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern einzuhalten.

§ 6

Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Grillplatz, den Gebäuden oder den Ausstattungsgegenständen durch sie oder von ihnen geduldeten

Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Grillplatzes an den angrenzenden Anlagen entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten des Flecken Bevern zu melden.

2. Die Nutzer stellen den Flecken Bevern von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Grillplatzes ergeben, frei.
3. Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 7

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2011 außer Kraft.

Bevern, 08.12.2022

F l e c k e n B e v e r n

L.S.

gez. Dörrier
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

"Samtgemeinde Bevern"

(2) Mitglieder der Samtgemeinde sind der Flecken Bevern und die Gemeinden Golmbach, Hohenberg und Negenborn

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Bevern.

(4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

1. Schaffung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben
2. Zusätzlich hat der Flecken Bevern die Durchführung der Aufgaben des Bauhofes der Samtgemeinde Bevern übertragen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt, geteilt von Grün und Rot durch ein blaues Wellenband, oben ein goldenes Renaissance-Schloss, unten zweimal durch zwei schwarze Stäbe, die die Pfahlstelle bordieren gestalten, rechts einen silbernen Quellbrunnen, in der Mitte drei goldenen Kegel (2:1), links einen silbernen gemauerten Brunnen mit Eimer.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde weist die Farben grün-rot aus und zeigt das Wappen der Samtgemeinde.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

„Samtgemeinde Bevern Landkreis Holzminden“

(4) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nicht-behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1., 2. und 3. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B.

Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.samtgemeinde-bevern.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.samtgemeinde-bevern.de veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:
Bevern: Angerstraße 13 a, Rathaus
Ortsteil Dölme: Rühler Straße/Höhe Bushaltestelle
Ortsteil Lobach: Eversteiner Straße/Bushaltestelle
Ortsteil Lütgenade: Brunnenstraße/Bushaltestelle
Ortsteil: Reileifzen: Lange Straße/gegenüber der Kirche
Golmbach: Gemeindebüro Holenberger Str. 14 und am Dorfplatz
Ortsteil Warbsen: Fortbachtal 20/ehemalige Schule
Holenberg: Karl-Strote-Straße 5/Dorfgemeinschaftshaus
Negenborn: Schulstraße 12/Gemeindebüro

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bevern, den 15.12.2022

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

6. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 11 „Entstehung der Erstattungsanspruchs“ erhält folgende Fassung:

- 1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung sowie die Veränderung auf Antrag des Grundstückseigentümers der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers) sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

II.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 11,00 €/Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 2,68 EURO.

III.

Der § 20 „Veranlagung und Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Vorausleistungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorausleistungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistungen diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

- 3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (S 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV.

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

37639 Bevern, 15.12.2022

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 11 „Entstehung des Erstattungsanspruchs“ erhält folgende Fassung:

- 1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung sowie die Veränderung auf Antrag des Grundstückseigentümers der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) §§ 6,8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

II.

§ 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Gebühreneinrichtung Schmutzwasser wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 8,00 EURO im Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) Bei der Schmutzwasserentsorgung 3,11 €/m³
 - b) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,47 €/m²

III.

§ 20 „Veranlagung und Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Vorausleistungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorausleistungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem

tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

- 3) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen. Die Gebühr entsteht erstmalig zum Ende des Jahres, in dem die Gebührenpflicht entstanden ist.

IV.

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bevern, 15.12.2022

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 10, 40 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomGV) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 558) in Verbindung mit § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetzes (NBrandG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Ehrenbeamte*innen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger*innen in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstausfall und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Entschädigung für Ehrenbeamte*innen beträgt

1. Gemeindebrandmeister*in	110,00 €
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister*in	
a. wenn nicht zugleich Ortsbrandmeister*in (OrtsBM)	55,00 €
b. wenn zugleich Ortsbrandmeister*in, plus Hälfte OrtsBM	
3. Ortsbrandmeister*in (außer b)	
a. Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
b. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	50,00 €
4. stellvertretender Ortsbrandmeister*in	
a. Stützpunktfeuerwehr	20,00 €
b. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	15,00 €

(2) Weitere ehrenamtliche Funktionsträger*innen erhalten als monatliche Entschädigung

1. Gemeindejugendfeuerwehrwart*in	20,00 €
2. Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart*in	15,00 €
3. Jugendfeuerwehrwart*in	25,00 €
4. Stellv. Jugendfeuerwehrwart*in	15,00 €
5. Kinderfeuerwehrwart*in	20,00 €
6. Stellv. Kinderjugendfeuerwehrwart*in	10,00 €
7. Gemeindegewärt*in	25,00 €
8. Stellv. Gemeindegewärt*in	5,00 €
9. Gerätewart*in Grundbetrag	5,00 €
a. Steigerungsbetrag je Fahrzeug bis 7,5 t	5,00 €
b. Steigerungsbetrag je Fahrzeug über 7,5 t	7,50 €
10. Gemeindeausbildungsleiter*in	20,00 €
11. Gemeindegewärtbeauftragte*r	10,00 €
12. Sicherheitsbeauftragte*r (Ortsfeuerwehr)	5,00 €
13. Gemeindeatemschutzgerätewart*in	10,00 €
14. Leiter*in Atemschutz	10,00 €

- | | |
|---|---------|
| 15. Leiter*in Atemschutz Ortsfeuerwehr | 5,00 € |
| je einsatzbereiten AGT einmalig im Jahr | 2,50 € |
| 16. Schriftführer*in im Gemeindekommando | 15,00 € |
| 17. Samtgemeinde-Schlauchwart*in | 10,00 € |
| 18. Leiter*in Kleiderkammer (Zeugwart*in) | 10,00 € |
| 19. Gemeindepressesprecher*in | 5,00 € |
- (3) Die Brandschutzerzieher*innen erhalten auf Antrag 40,00 € pro durchgeführte Fortbildungsveranstaltung.
- (4) Die Ausbilder*innen für die Grundausbildung zum Truppmann (TM1 und TM2) erhalten auf Antrag des/der Gemeindeausbildungsleiter*in 5,00 €/Std.
- (5) Die Entschädigungen gem. Abs. 1 und 2 werden am 01. Juli eines Kalenderjahres gezahlt.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absätzen 1 und 2 ist der gesamte Aufwand dieser Funktionstätigkeit abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten, Telefongebühren, Portokosten und sonstigen Auslagen sowie des Verdienstaufschlags, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Abweichend von Abs. 6 werden für genehmigte Dienstreisen sowie für Tätigkeiten die das übliche, mit der Funktion verbundenen Tätigkeitsmaß übersteigen (z.B. Teilnahme an Einsätzen, genehmigten Lehrgängen und Fachtagungen), neben der Aufwandsentschädigung der Ersatz der Fahrkosten und des Verdienstaufschlags nach §§ 5 und 6 dieser Satzung gewährt.

§ 3 Steuerrechtliche und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache des/der Empfänger/s*in.

§ 4 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger*in ununterbrochen länger als drei Kalendermonate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen.
- (2) Nimmt der/die Vertreter*in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er/sie für die darüber hinaus gehende Zeit die für die Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den/die Stellvertreter*in zuzahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem/der Bezieher*in einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften gemäß dem Niedersächsischen Beamtengesetzes verboten wurde oder wenn er/sie gemäß § 91 der Niedersächsischen Disziplinarordnung vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes der nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für eine Teilnahme an Lehrgängen der Feuerweherschulen den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Arbeitnehmer*innen für die Dauer des Lehrganges Urlaub nehmen und Verdienstaussfall soweit nicht entsteht.
- (3) Der Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 und 2 besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall. Er wird grundsätzlich dem/der Arbeitgeber*in erstattet, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer*in keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben. Erstattet wird das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit dem darauf entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, um Nachteile für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden.
- (4) Einem*er selbständig Tätigen wird durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule, feuertechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zu einer Höhe von 25 €/Std. gezahlt.

§ 6 Sonstige Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die von dem/der Samtgemeindebürgermeister*in genehmigten Dienstreisen der besonderen Funktionsträger*innen nach § 2, die außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Funktionsträger*innen gemäß § 2 sind, erhalten für die vom Samtgemeindebürgermeister oder Samtgemeindebürgermeisterin genehmigten Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privater Kraftfahrzeuge angeordnet sind, erhält der Fahrzeughalter*in eine Entschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zuzahlenden Entschädigung.

§ 7 Sonstiges

Ergeben sich bei Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister*in nach billigem Ermessen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bevern, den 15.12.2022

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister